

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023 Wirtschaftsplan 2023 für das Wasserwerk

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 08.02.2023 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 16.01.2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan, sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO-Doppik bestätigt. Die in der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß §86 Abs. 4 GemO-Doppik genehmigt. Der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 259.900 € wurden gemäß §87 Abs. 2 GemO-Doppik i. V. m. §12 Abs. 1 EigBG genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan, sowie der Wirtschaftsplan des Wasserwerks liegen in der Zeit vom 13.02.2023 bis 27.02.2023 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses im Zimmer 1.17 zur Einsichtnahme öffentlich aus und werden nachfolgend im Wortlaut bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Spaichingen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	40.815.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-45.163.900
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.348.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-4.348.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.471.400
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-40.638.900
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.167.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.371.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-13.548.400
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.177.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-8.344.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-299.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-299.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-8.643.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.
der Steuermessbeträge.
Die Fälligkeit der Kleinbeträge wird festgesetzt auf
 - a) 15.08. mit dem Jahresbetrag, sofern dieser 15,-- € nicht übersteigt,
 - b) 15.02. und 15.08. je zur Hälfte des Jahresbetrages, sofern dieser 30,-- € nicht übersteigt.
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

Spaichingen, den 16.01.2023

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister

Festsetzung des Wirtschaftsplanes Wasserwerk Spaichingen 2023

Auf Grund von § 14 Eigenbetriebsgesetz und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB) vom 1. Oktober 2020 hat der Gemeinderat am 16.01.2023 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag Erträge	2.013.600
1.2. Gesamtbetrag Aufwendungen	-1.929.500
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.2. und 1.2)	84.100

2. Im **Liquiditätsplan** mit folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.013.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.667.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	346.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-302.400
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-302.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	43.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	259.900
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-303.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-43.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 259.900 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 €

Spaichingen, den 16.01.2023

gez.

Hugger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.